



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 111

28. Februar 2024

2273-I

Änderung der Sportförderrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 13. Februar 2024, Az. H2-5880-1-20

1. Nr. 5.3.2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Sportförderrichtlinien (SportFöR) vom 5. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 714) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 2 werden die Wörter „daher insbesondere“ gestrichen und nach Spiegelstrich 6 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Schwimmanlagen,“.
 - 1.2 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Vereinseigene Schwimmanlagen können im Einzelfall entsprechend der kommunalen Schwimmbadförderung im Wege einer Sonderförderung über das Staatsministerium gefördert werden.“
 - 1.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.